

## **Erklärung des Verbrauchers vor Abschluss eines Einrichtungsvertrages**

Interessent/-in: ,

1. Ich bin vor dem Abschluss eines Vertrages über Kurzzeitpflege am ausführlich über die möglichen Vertragsinhalte und deren Auswirkungen informiert worden; ich hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mir wurde rechtzeitig vor Unterzeichnung ein Vertragsmuster nebst Anlagen übergeben.
2. Ich bin auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie auf die Rechtsverordnungen, die gem. Art. 27 Abs. 2 PfleWoqG fortgelten, hingewiesen worden und hatte Gelegenheit, mir die gesetzlichen Grundlagen aushändigen zu lassen.
3. Es wurde mir angeboten, zum Beratungsgespräch und zur Vertragsunterzeichnung eine Person meines Vertrauens beizuziehen.
4. Ich habe den Vertragsinhalt zur Kenntnis genommen und seine Inhalte und Regelungen verstanden.
5. Ich habe die für meine Willensentscheidung erforderlichen Informationen erhalten und konnte mir ein eigenes Bild machen über
  - die Ausstattung und die Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, sowie ihre Nutzungsbedingungen,
  - die im Vertrag enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
  - die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des SGB XI oder Art. 6 Abs. 2 PfleWoqG zu veröffentlichen sind.
6. Ich habe vor allem umfassende Informationen über die in Betracht kommenden Leistungen erhalten, insbesondere:
  - **die Leistungen des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, der Verpflegung sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,**
  - **das den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,**

**HINWEIS:** Mit der im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnung „Bewohner“ sind gleichermaßen Bewohnerinnen gemeint. Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Bewohner“ dient der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Der Begriff „Bewohner“ wird dabei als Synonym für den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verwendet.

Das Wort „Einrichtung“ ersetzt nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz den früheren Begriff „Heim“ und ist mit dem Begriff des „Unternehmers“ nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gleichzusetzen.

- **die für die Unterkunft, Verpflegung und Pflege- und Betreuungsleistungen zu zahlenden Entgelte, die Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,**
- **zu den Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen.**

Gilching, den

.....  
Vertragsinteressent/in bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

## **Vertrag über Kurzzeitpflege**

Zwischen

**BRK Kreisverband Starnberg als Träger des**

Kaiser Wilhelm Str. 4  
82319 Starnberg

vertreten durch die Heimleitung

Angela Jung

für

**Seniorenhaus Gilching**

**Römerstraße 2**  
**82205 Gilching**

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

und

Herrn/Frau

geboren am

bisher wohnhaft in ,

- im Folgenden „Kurzzeitpflegegast“ genannt -

vertreten durch seinen Bevollmächtigten/Betreuer

wird mit Wirkung zum bis folgender befristeter Vertrag über Kurzzeitpflegeleistungen geschlossen:

## Präambel

Ziel von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes ist, dem Kurzzeitpflegegast, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung, Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung anzubieten, ihm zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung zu ermöglichen sowie seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität zu wahren und zu fördern. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Kurzzeitpflegegastes zu schützen.

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Kurzzeitpflegevertrages ist, den Kurzzeitpflegegast auf befristete Zeit in die Einrichtung aufzunehmen (vgl. Ziffer 24.1.), um ihm vorübergehend die erforderliche Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten zur Überbrückung der Unterbrechung der häuslichen Pflege anzubieten.
- 1.2. Die Einrichtung berät und betreut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Kurzzeitpflegegast während seines Aufenthaltes in seinen persönlichen und sozialen Angelegenheiten und versorgt und pflegt ihn unter Wahrung seiner Selbstständigkeit und Achtung seiner Persönlichkeit.
- 1.3. Die Einrichtung ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen i.S.v. § 42 SGB XI zugelassen. Die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI, die jeweils geltenden Regelungen eines bestehenden Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI und die Qualitätsgrundsätze nach § 113 SGB XI sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie sind dem Kurzzeitpflegegast vor Vertragsabschluss vorgelegt worden und können in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.
- 1.4. Nach § 85 SGB XI gelten die Vertragsinhalte auch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Zur Übernahme der Investitionskosten ist mit diesem ein Vertrag nach § 75 SGB XII geschlossen worden, der ebenfalls eingesehen werden kann.

## 2. Leistungen der Einrichtung

- 2.1. Die Einrichtung stellt dem Kurzzeitpflegegast entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages folgende Leistungen zur Verfügung:

2.1.1. Wohnraum (Ziffer 3)

- 2.1.2. Verpflegung (Ziffer 4)
  - 2.1.3. Leistungen der allgemeinen Pflege (Ziffer 5)
  - 2.1.4. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (Ziffer 6)
  - 2.1.5. Leistungen der sozialen Betreuung (Ziffer 7)
  - 2.1.6. Leistungen der Hauswirtschaft (Ziffer 8)
  - 2.1.7. Leistungen der Haustechnik (Ziffer 9)
  - 2.1.8. Leistungen der Verwaltung (Ziffer 10)
  - 2.1.9. Zusatzleistungen (Ziffer 11)
  - 2.1.10. Sonstige Leistungen (Ziffer 12)
  - 2.1.11. Kulturelle Veranstaltungen (Ziffer 13)
  - 2.1.12. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI (Ziffer 15),
- 2.2. Einzelheiten über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den Anlagen zu diesem Vertrag, die Vertragsbestandteil sind.
- 2.3. Der Kurzzeitpflegegast ist rechtzeitig vor Abschluss dieses Vertrages gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) über das Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für ihn in Betracht kommenden Leistungen sowie die hierfür von ihm zu tragenden Kosten informiert worden; das Nähere ergibt sich aus dem Informationsblatt vor Abschluss dieses Vertrages.
- 3. Wohnraum**
- 3.1. Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast für die Vertragsdauer gem. Ziffer 24. das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Appartement/Zimmer Nr. mit der darin bezeichneten Ausstattung. Ein Doppelzimmer wird nur zur Mitbenutzung überlassen.
- 3.2. Die Unterkunftsleistungen umfassen:
- 3.2.1. die Bereitstellung des Raumes und der sanitären Einrichtungen; falls vereinbart: die Ausstattung des Raumes ? (Bett, Nachtkästchen, Schrank)
  - 3.2.2. das Recht des Kurzzeitpflegegastes zur Mitbenutzung sämtlicher für den gemeinsamen Gebrauch aller Einrichtungsbewohner vorgesehener Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen (allgemeines Ausstattungsverzeichnis **Anlage 2**),
  - 3.2.3. die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
  - 3.2.4. die Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, der Gebäudeausstattung, der zur Einrichtung gehörenden Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen der Einrichtung und der Außenanlagen,

- 3.2.5.** die Bereitstellung von Anschlüssen entsprechend der **Anlage 1** dieses Vertrages (Leistungsbeschreibung für den Wohnraum).
- 3.3.** Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Kurzzeitpflegegast selbst getragen.
- 3.4.** Dem Bewohner werden beim Einzug Wohnungsschlüssel gegen Quittung übergeben. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist nicht gestattet.
- 3.5.** Unterhalt und Instandhaltung vom Kurzzeitpflegegast mitgebrachter persönlicher Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung. Nutzt der Kurzzeitpflegegast ein Doppelzimmer, sind die Wünsche des Mitbewohners zu beachten und ist mit diesem Einvernehmen herzustellen.
- 3.6.** Der Kurzzeitpflegegast ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der Räume an dritte Personen nicht berechtigt.
- 3.7.** Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Kurzzeitpflegegast entsprechend der Planung der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Individuelle Nutzungen können, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen des Möglichen und soweit der Belegung und Zweckgebundenheit des Raumes nichts entgegensteht, mit der Einrichtung vereinbart werden.
- 3.8.** Die Einrichtung behält sich den einvernehmlichen Umzug des Kurzzeitpflegegastes in ein gleichwertiges Zimmer oder Appartement der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Kurzzeitpflegegastes bzw. dessen Betreuers oder rechtlichen Vertreters vor, wenn nach fachlicher Beurteilung der Einrichtungsleitung zwingende pflegerische oder betriebliche Gründe vorliegen. Eventuelle Umzugskosten trägt die Einrichtung. Verweigert der Kurzzeitpflegegast bzw. dessen Betreuer oder rechtlicher Vertreter die Zustimmung, so stehen der Einrichtung die Rechte aus Ziff. 25.5. dieses Vertrages zu.

#### **4. Verpflegung**

- 4.1.** Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken durch die Einrichtung. Die Einrichtung stellt eine abwechslungsreiche und ausgewogene Verpflegung zur Verfügung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3**.
- 4.2.** Es werden täglich drei Mahlzeiten sowie Nachmittagskaffee/-tee in den dafür vorgesehenen Räumen gereicht. Bei Bedarf werden entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Zu den Mahlzeiten werden ohne Aufpreis Getränke im erforderlichen Umfang angeboten. Daneben werden stets unentgeltlich Getränke, wie beispielsweise Tee und Mineralwasser, zur Verfügung gestellt.
- 4.3.** Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.
- 4.4.** Die ärztlich verordnete Sondenernährung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Werden die Kosten hierfür von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse des Kurzzeitpflegegastes erstattet, so erhält der Kurzzeitpflegegast eine

Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwands (= Nahrungsmittelkosten), vgl. Ziffer 14.6.

## **5. Leistungen der allgemeinen Pflege**

- 5.1.** Mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung werden dem Kurzzeitpflegegast die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung und die Zuordnung in eine der Pflegestufen maßgeblich. Ist der Kurzzeitpflegegast zum Zeitpunkt des Aufenthaltes noch nicht eingestuft oder entspricht seine Einstufung aus pflegfachlicher Sicht der Einrichtung nicht den pflegerischen Erfordernissen, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt und mit dem Kurzzeitpflegegast eine Pflegestufe vereinbart (Ziffer 14.2.1.).
- 5.2.** Der Kurzzeitpflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
- Körperpflege,
  - Ernährung,
  - Mobilität.
- 5.3.** Die Leistungen der Pflege werden nach dem aktuellen fachlichen Stand erbracht. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Kurzzeitpflegegast. Die erbrachten Leistungen werden in einer Pflegedokumentation verzeichnet.
- 5.4.** Erkennt die Einrichtung, dass ihr aufgrund des verschlechterten Gesundheitszustandes des Kurzzeitpflegegastes eine weitere Pflege nicht fachgerecht möglich ist, so kann der Vertrag nach Ziffer 25.4. gekündigt werden.

## **6. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

- 6.1.** Die Einrichtung sorgt bei Wahrung der freien Arztwahl durch den Kurzzeitpflegegast für dessen ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege.
- 6.2.** Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Kurzzeitpflegegastes zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen selbst sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 6.3.** Die Einrichtung ist nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- 6.3.1.** wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Pflegedokumentation der Einrichtung dokumentiert wird,
  - 6.3.2.** wenn eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
  - 6.3.3.** wenn der Kurzzeitpflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat,

- 6.3.4.** wenn die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt wurden bzw. vom Kurzzeitpflegegast oder seinen Angehörigen für den Aufenthalt in die Einrichtung mitgebracht werden.

## **7. Leistungen der sozialen Betreuung**

- 7.1.** Ziel der sozialen Betreuung ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Zunahme der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. Die Einrichtung fördert den Kontakt des Kurzzeitpflegegastes zu seinen Angehörigen und ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration.
- 7.2.** Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll Hilfe bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen des Kurzzeitpflegegastes erbracht werden. Sie trägt zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens bei und ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann und geschieht.
- 7.3.** Zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an.

## **8. Leistungen der Hauswirtschaft**

- 8.1.** Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- 8.2.** Die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume und der Fenster erfolgt durch die Einrichtung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung in **Anlage 4**.

## **9. Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und der Unterhalt der Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung

## 10. Leistungen der Verwaltung

Die Einrichtung stellt als Regelleistungen Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch

- Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten,
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
- Informationen über die Kostenabrechnung.

Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Kurzzeitpflegegast bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen sowie seelsorgerischer Betreuung.

## 11. Zusatzleistungen

11.1. Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gemäß **Anlage 5** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Einrichtung wurden gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI dem Landesverband der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorab schriftlich mitgeteilt.

11.2. Die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kurzzeitpflegegast und der Einrichtung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie des Preises.

## 12. Sonstige Leistungen

12.1. Als „sonstige Leistungen“ können, soweit im Angebot der Einrichtung vorhanden, weitere Leistungen gemäß Zusatzvereinbarungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

12.2. Die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kurzzeitpflegegast und der Einrichtung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie des Preises.

## 13. Kulturelle Veranstaltungen

Für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt, kann sie einen Kostenbeitrag erheben, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

## 14. Derzeitige Entgelte für erbrachte Leistungen

Das Entgelt für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Pflegesatz- und Vergütungsvereinbarungen der Einrichtung mit den Kosten- und Leis-

tungsträgern, wie nachfolgend dargestellt. Dieses Entgelt gilt auch für Selbstzahler.

**14.1.** Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für <u>Unterkunft</u> beträgt	täglich	9,33 €
Das Entgelt für <u>Verpflegung</u> beträgt	täglich	10,98 €

**14.2.** Pflege- und Betreuungsleistungen

A) Das Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt zurzeit:

In Pflegestufe 0	täglich	32,53 €
In Pflegestufe I	täglich	55,17 €
In Pflegestufe II	täglich	68,83 €
In Pflegestufe III	täglich	78,89 €
In Pflegestufe III Härtefall	täglich	89,25 €

Für die Pflegestufe 0 ergibt sich das Entgelt aus der mit dem Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarung. Dieses Entgelt gilt auch für Selbstzahler.

**14.2.1.** Soweit eine Einstufung des Kurzzeitpflegegastes in eine Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht vorliegt, wird der Kurzzeitpflegegast nach seinem Pflegebedarf vorläufig einer Pflegestufe zugeordnet und diese einvernehmlich vereinbart und das entsprechende Entgelt hierfür berechnet.

**14.2.2.** Zum Härtefallzuschlag bei Pflegestufe III gilt Zusatzvereinbarung.

**14.3.** Investitionsaufwendungen

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen sogenannte Investitionsaufwendungen, wie beispielsweise die Abschreibungen für Gebäude und sonstige Anlagegüter, die Anschaffungskosten für Grundstücke, Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter sowie Aufwendungen für Mieten und Pacht. Diese betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Einrichtung werden, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Kurzzeitpflegegast anteilig in Rechnung gestellt.

Der vom Kurzzeitpflegegast zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	14,92 €
im Doppelzimmer	täglich	12,06 €

**14.4. Ausbildungszuschlag**

Für die Kosten der Ausbildung von Altenpfleger/innen im Sinne des § 82a SGB XI wird mit dem Kurzzeitpflegegast die Bezahlung eines täglichen Ausbildungszuschlags vereinbart.

Dieser Ausbildungszuschlag beträgt derzeit täglich 0,67 €

**14.5. Gesamtentgelt des Bewohners**

Der Kurzzeitpflegegast ist derzeit in Pflegestufe eingestuft. Danach bemisst sich das Entgelt für Pflegeleistung und Betreuung.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern 14.1. bis 14.4. sowie 11. und 12. ergibt täglich:

Unterkunft	9,33 €
Verpflegung	10,98 €
Pflege- und Betreuungsleistungen	€
Investitionsaufwendungen	12,06 €
Ausbildungszuschlag	0,67 €
<b>Gesamtentgelt-Summe bei Vertragsabschluss</b>	<b>€</b>

**14.6. Entgelterstattung bei Sondenernährung**

Werden Verpflegungsleistungen der Einrichtung vom Kurzzeitpflegegast wegen dauerhafter Ernährung ausschließlich mit Sondenkost nicht in Anspruch genommen, so erhält der Kurzzeitpflegegast eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwandes im Umfang des Rohverpflegungssatzes (= Nahrungsmittelkosten).

**14.7. Abrechnungsregelungen**

In Höhe der mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegesätze rechnet die Einrichtung, bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege unmittelbar mit den Pflegekassen ab. Die verbleibenden Kosten werden dem Kurzzeitpflegegast in Rechnung gestellt.

Die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, die Investitionskosten, den Ausbildungszuschlag sowie die Kosten für Zusatzleistungen hat der Kurzzeitpflegegast in der Regel selbst zu tragen oder sie werden erforderlichenfalls vom zuständigen Träger der Sozialhilfe übernommen. Die Kosten der zusätzlichen Betreuungsleistungen einschließlich des Härtefallzuschlags trägt die Pflegekasse oder bei privat Versicherten die private Pflegeversicherung (bzw. bei Anspruchsberechtigung anteilig die Beihilfe).

Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger (z. B. örtlicher/überörtlicher Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung - sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Träger besteht - direkt mit ihm abrechnen. Bis zum Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Leistungsträgers bleibt der Kurzzeitpflegegast Schuldner des Entgeltes.

Mit Versicherten der privaten Versicherungen (private Pflegekasse), bei denen an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung direkt mit dem Kurzzeitpflegegast ab, es sei denn, der Kurzzeitpflegegast hat seine Versicherung angewiesen, unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

#### **14.8. Platzfreihaltkosten**

Schließen Kurzzeitpflegegast und Einrichtung diesen Vertrag, ohne dass der Kurzzeitpflegegast zu Beginn des vereinbarten Aufenthaltes das Zimmer/ Appartement bezieht, obwohl ihm dieses seitens der Einrichtung bereits zur Verfügung gestellt wird, vereinbaren die Parteien für die vom Kurzzeitpflegegast zu tragenden Kosten der Platzfreihaltung einen Betrag in Höhe des Abwesenheitsentgelts gemäß Ziffern 17.3. und 17.4.

#### **15. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI**

Soweit die Einrichtung eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne des § 87b SGB XI (dementiell erkrankte Pflegebedürftige) anbietet, gilt **Anlage 6**

#### **16. Zahlung des Entgelts**

**16.1.** Schuldner des Entgelts ist grundsätzlich der Kurzzeitpflegegast als Vertragspartner der Einrichtung.

**16.2.** Das Entgelt ist mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Der Kurzzeitpflegegast oder sein gesetzlicher Vertreter erteilt der Einrichtung für das zu zahlende Entgelt Lastschrift-Einzugsermächtigung gemäß **Anlage 7**.

**16.3.** Das Entgelt für die Zusatzleistungen und die sonstigen Leistungen gem. Ziffern 11. und 12. dieses Vertrages wird entsprechend des Zeitpunkts ihrer Inanspruchnahme mit der jeweiligen Entgeltabrechnung zur Zahlung fällig.

**16.4.** Vom Kurzzeitpflegegast selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. externer Pflegedienste, Ärzte, Apotheken, Nahrungsmittelservice) werden unmittelbar zwischen dem Kurzzeitpflegegast und dem Dritten abgerechnet.

- 16.5.** Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über ihm zugegangene Entscheidungen von Kostenträgern (wie etwa Pflegekassen oder Sozialhilfeträgern), die das Entgelt betreffen, zu informieren und die entsprechenden Bescheide der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

## **17. Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes**

- 17.1.** Im Falle vorübergehender Abwesenheit wird der Kurzzeitpflegeplatz auf Wunsch des Kurzzeitpflegegastes für die Dauer der Finanzierung durch die Pflegekasse oder den Kurzzeitpflegegast maximal bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer von der Einrichtung freigehalten. Nach derzeitiger Leistungspraxis der Pflegekassen beträgt der Finanzierungszeitraum fünf Tage.
- 17.2.** Während der ersten drei Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen.
- 17.3.** Soweit seine Abwesenheit mehr als drei Kalendertage dauert, sind dem Kurzzeitpflegegast von der Pflegevergütung sowie den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung 25 % (25 von Hundert) zu erstatten. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr zählen als Anwesenheitstage.
- 17.4.** Die Investitionskosten müssen vom Kurzzeitpflegegast auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden.
- 17.5.** Eine evtl. Rückvergütung wegen Abwesenheit wird mit der Entgeltabrechnung verrechnet.

## **18. Ärztliches Attest bei Einzug und Mitteilung ansteckender Krankheiten**

- 18.1.** Der Kurzzeitpflegegast hat der Einrichtung vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige Erkrankungen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages.
- 18.2.** Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er unter einer ansteckungsfähigen Krankheit leidet.

## **19. Zutrittsrecht**

Der Kurzzeitpflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen den Wohnraum betreten können.

## **20. Tierhaltung**

Das Halten von Haustieren bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Bei der Haustierhaltung ist auf die Mitbewohner und die Besonderheiten der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

**21. Gefährliche Gegenstände und Nichtraucherchutz**

- 21.1. Der Betrieb vom Kurzzeitpflegegast oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Die Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften von TÜV, VDE usw. entsprechen und ein GS-Prüfzeichen besitzen. Zum vorübergehenden Verbleib im Wohnraum bestimmte Geräte sind vor der Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen anerkannten Fachmann zu unterziehen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Kurzzeitpflegegast.
- 21.2. Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Einrichtungsmitarbeitern im gleichen Raum entzündet werden.
- 21.3. Der Kurzzeitpflegegast wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach dem Bayerischen Nichtraucherschutzgesetz hingewiesen. Die Einrichtung stellt einen Raucherraum zur Verfügung.

**22. Haftung**

- 22.1. Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen.
- 22.2. Der Haftungsgrundsatz nach Ziffer 22.1. Satz 1 gilt auch für Schäden an oder Abhandenkommen vom Kurzzeitpflegegast in die Einrichtung oder auf deren Grundstück eingebrachten Sachen. Diese bleiben sein Eigentum und in seiner Obhut.
- 22.3. Geld und Wertsachen sollten von dem Kurzzeitpflegegast stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.
- 22.4. Dem Kurzzeitpflegegast wird dringend empfohlen, geeignete Versicherungen, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) abzuschließen.
- 22.5. Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, usw.), die der Kurzzeitpflegegast selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter (z. B. Angehöriger, Betreuer) zur Leistungserbringung in der Einrichtung angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Kurzzeitpflegegast Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Kurzzeitpflegegast ohne Wissen der Einrichtung Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

**23. Datenschutz/Schweigepflicht**

- 23.1. Der Kurzzeitpflegegast vertraut sich der Einrichtung und deren Mitarbeitern an. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kurzzeitpflegegastes

entsprechend dem Strafgesetzbuch, dem Bundes- und dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet.

- 23.2.** Der Kurzzeitpflegegast willigt, für ihn jederzeit widerruflich, gemäß **Anlage 8** in einen Informationsaustausch zwischen der Einrichtung und Ärzten sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ein, soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere seine Pflege erforderlich ist. Der Kurzzeitpflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Pflege und Behandlung notwendige Dokumentation seines Verlaufsprozesses unter Wahrung des Datenschutzes auch fotografisch erfolgt.
- 23.3.** Der Kurzzeitpflegegast erteilt der Einrichtung, jederzeit widerruflich, gemäß **Anlage 9** die Befugnis zum Datenaustausch mit Dritten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Klärung des Leistungsanspruchs und zur Abrechnung erbrachter Leistungen.
- 23.4.** Der Kurzzeitpflegegast oder sein Bevollmächtigter erhält auf Anfrage Auskunft darüber, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und gespeichert wurden und werden. Insbesondere hat der Kurzzeitpflegegast oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

## **24. Vertragsdauer**

- 24.1.** Dieser Vertrag wird für die Zeit vom bis zum befristet geschlossen.
- 24.2.** Mit dem Tod des Kurzzeitpflegegastes endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **25. Vertragskündigung**

- 25.1.** Für Kündigungen des Vertragsverhältnisses gelten die Bestimmungen der §§ 11 – 13 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).
- 25.2.** Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Kurzzeitpflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 25.3.** Der Kurzzeitpflegegast kann den Vertrag bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurzzeitpflegeaufenthalts folgenlos kündigen. Kündigt der Kurzzeitpflegegast innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Beginn des Kurzzeitpflegeaufenthalts, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 100 € Euro fällig.
- 25.4.** Der Kurzzeitpflegegast kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 25.5.** Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 12 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) nennt wichtige Gründe. Die

Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

- 25.6.** Hat die Einrichtung die Kündigung des Kurzzeitpflegegast im Sinn von Ziffer 25.4. zu vertreten, muss sie dem Kurzzeitpflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachweisen und die Kosten seines Umzugs tragen.

**26. Regelungen zum Vertragsende**

Der dem Kurzzeitpflegegast überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Gebrauch hinausgehender Abnutzung trägt der Kurzzeitpflegegast die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

**27. Beschwerderecht des Kurzzeitpflegegastes**

Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Die **Anlage 10** benennt die Beschwerdestellen.

**28. Vertragsanpassung bei Gesetzes- und Rahmenvertragsänderung**

Sollten sich die einschlägigen gesetzlichen oder rahmenvertraglichen Bestimmungen (z. B. Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Sozialgesetzbuch, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI usw.) gegenüber der Rechtslage bei Vertragsschluss ändern oder dadurch neue Regelungen eingeführt werden, die Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag entsprechend den durch Gesetz und Rahmenverträgen gemachten Vorgaben einvernehmlich anzupassen.

**29. Zusätzliche Vereinbarungen**

.....

.....

.....

**30. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

- 30.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nach hiermit ausdrücklich erklärtem Parteiwillen nicht berührt werden, soweit der Vertrag in seinem Kerngehalt durchführbar bleibt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung ihrem Regelungsgehalt am Nächsten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die nicht geregelten Umstände von Anfang an bedacht. Die Vertragsparteien haben die ersetzende Regelung unter Beachtung einschlägiger Formvorschriften zu bestätigen, schriftlich festzuhalten und in den Vertrag mit einzubeziehen.
- 30.2.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 30.3.** Eine durch den Kurzzeitpflegegast vorgenommene Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.
- 30.4.** Der Kurzzeitpflegegast erhält eine vollständige Vertragsausfertigung nebst aller Anlagen.

Gilching, den

.....  
Bewohner (Vertreter/Betreuer).....  
HeimleitungAnlagen:

1. Leistungsbeschreibung Wohnraum
2. Allgemeines Ausstattungsverzeichnis
3. Leistungsbeschreibung für die Verpflegung
4. Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung
5. Vereinbarung gesondert berechenbarer Zusatzleistungen
6. Hinweis auf ein Angebot zusätzlicher Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI
7. Entgelt-Einzugsermächtigung
8. Schweigepflicht-Entbindungserklärung
9. Datenverarbeitungs- und Datenweitergabe-Einverständniserklärung
10. Beschwerdestellenadressen

11. Selbstauskunft vor Vertragsabschluss

**Unzutreffende Inhalte sind vor Vertragsunterzeichnung zu streichen!**

Im Vertrag verwendete Abkürzungen:

SGB V	5. Buch des Sozialgesetzbuches, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB XI	11. Buch des Sozialgesetzbuches, Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	12. Buch des Sozialgesetzbuches, Sozialhilfe
PfleWoqG	Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
GS	Sicherheitskennzeichnung „Geprüfte Sicherheit“ nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Anlage 1 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

### Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem/Der Bewohner/-in

wird das Zimmer/Appartement Nr. mit einer Größe von ca. m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein  Einzelzimmer  Doppelzimmer

Das Zimmer verfügt über eine  Bad/Nasszelle  Waschbecken

WC

Das Zimmer verfügt über eine(n)  Balkon  Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit  Radio/TV-Anschluss  Telefonanschluss  
 Antennenanschluss  als Amtsanschluss  
 Kabelanschluss  als Nebenanschluss  
 Internetanschluss (optional)  
 Haustelefon

Bett  Nachttisch

Schrank  Tisch

.....  .....

Das Bad ist ausgestattet mit  Duschsitz  Spiegelschrank

.....

Anlage 2 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

## Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung

Bewohner/-in: ,

Die Einrichtung bietet insgesamt 17 Einzelzimmer und 19 Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbare Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind in der Einrichtung vorhanden:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum    | <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal    | <input type="checkbox"/> Bibliothek        |
| <input type="checkbox"/> Cafeteria                        | <input type="checkbox"/> Gästeappartement         | <input checked="" type="checkbox"/> Garten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppen-/Therapieraum | <input checked="" type="checkbox"/> Gymnastikraum | <input type="checkbox"/> Fahrdienst        |
| <input type="checkbox"/> Kapelle                          | <input type="checkbox"/> Waschmaschine(n)         | <input type="checkbox"/> Wäschetrockner    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufzuganlage          | <input type="checkbox"/> Antennenanlage           | <input type="checkbox"/> Bewegungsbad      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Raucherraum           | <input type="checkbox"/> .....                    |  |

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten (z. B.):

- \_1\_ Pflegebad
- \_1\_ Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung
- \_\_\_ Abschieds-/Aufbahrungsraum

Anlage 3 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

## **Leistungsbeschreibung für die Verpflegung**

Zubereitung und Bereitstellung der Speisen und Getränke

### **Regelleistung:**

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- zwei Zwischenmahlzeiten (Obst, Joghurt, Kuchen)
- nichtalkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- alkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung

### **Besondere Regelangebote an Fest- und Feiertagen:**

Je nach Fest entsprechende Speisen und alkoholische Getränke

### **Leistungsbereitstellung in Speisesaal/Aufenthaltsraum:**

Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Kaffee/Tee und Kuchen werden serviert

### **Bei Krankheit oder Beeinträchtigung infolge Pflegebedürftigkeit:**

- Breikost (pürierte Kost)
- Diätkost je nach Bedarf
- mundgerecht geschnittene Nahrungsmittel (Fleisch, Brot etc.)

### **Regel-Speisezeiten:**

Frühstück                    8.00 – 9.30 Uhr

Mittagessen                12.00 – 12.30 Uhr (Wahlmöglichkeit zwischen 2 Menüs)

Abendessen                17.30 – 18.30 Uhr

- Wöchentlicher Speiseplan
- Zusätzliche Speisekarte

Möglichkeit der Speiseneinnahme außerhalb der Regel-Speisezeiten bei Anmeldung

Anlage 4 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

## Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung

Die hauswirtschaftliche Leistung zur Reinigung des Appartements/Zimmers umfasst als Regelleistungen:

### Unterhaltsreinigung

Wohn-/Schlafraum            3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung  
Bad/WC                        6x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- Staubsaugen
- feucht abwischen
- sanitäre Anlagen desinfizierend reinigen
- Mülleimer leeren

### Inventarreinigung

3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- feucht abwischen (z. B. abgeräumte Flächen, Regale, Nachtkästchen etc.)
- Fernseher
- etc. (laut Leistungsverzeichnis)

### Fensterreinigung

Rahmen/Glasflächen        2 x jährlich (Frühjahr und Herbst)

Anlage 5 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

**Vereinbarung gesondert berechenbarer Zusatzleistungen  
i.S.d. § 88 SGB XI**

Bewohner/-in: ..

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

- Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung

<i>(Leistungsart und -Umfang)</i>	<i>(Preis)</i>
Telefon Grundgebühr (einmalig)	5,11 €
Tagesgebühr	0,51 €/tgl.

- Die Zusatzleistungen in Form von Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie von zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen sind freiwillige Leistungen der Einrichtung. Sie werden nur soweit und so lange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch den Bewohner gesichert ist.
- Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.
- Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

Ich nehme die oben eingetragenen Zusatzleistungen zu den angegebenen Preisen bis auf Widerruf gemäß Ziffer 2. in Anspruch.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 6 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

### **Entgelt-Einzugsermächtigung (Bankeinzug)**

Bewohner/-in: ,

Hiermit ermächtige ich das

BRK Seniorenhaus Gilching, Römerstraße 2, 82205 Gilching

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über Kurzzeitpflege und Vereinbarungen über Zusatz- oder sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Kosten jeweils zum 3. Werktag eines Monats per Lastschrift vom

Konto Nr. ....

bei der Bank .....

Bankleitzahl .....

Kontoinhaber .....

per Lastschrift (Bankeinzug) einzuziehen.

Es ist mir bekannt, dass ich eine vorgenommene Lastschrift binnen 6 Wochen widerrufen kann.

Diese Lastschrift-Einzugsermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

Eventuelle Rücklastschriftkosten bei fehlender Deckung meines Kontos übernehme ich selbst.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohner/-in als Kontoinhaber / Kontobevollmächtigte/r

Anlage 7 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

## **Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht**

Bewohner/-in: ,

Meine behandelnden Ärztinnen/meine behandelnden Ärzte sind derzeit:

Frau/Herr/Adresse .....

Frau/Herr/Adresse .....

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem MDK, der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder meinen behandelnden Ärztinnen/Ärzten zu machen sind.
2. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftig behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den mit meiner Pflege und Betreuung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine allgemeine sowie spezielle Pflege und Betreuung sowie zur Abrechnung oder Antragstellung gegenüber Kranken- und Pflegekassen erforderliche Informationen handelt.
3. Ferner entbinde ich die Einrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber Kranken- und Pflegekassen, soweit dies zur Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Beantragung des Vergütungszuschlages für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI notwendig ist.
4. Ich willige ein, dass der Einrichtung die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden, soweit dies für meine Pflege sowie für Antragstellungen seitens der Einrichtung erforderlich ist.
5. Ich kann meine Schweigepflichtentbindungserklärung, sowohl im Einzelfall wie auch generell, jederzeit schriftlich widerrufen. Es ist mir bekannt, dass im Falle eines Widerrufs meine ärztliche Versorgung und/oder vertragsgemäße und fachgerechte Pflege beeinträchtigt sein oder unmöglich werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 8 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

## **Einverständniserklärung Datenverarbeitung und Datenweitergabe**

Bewohner/-in: ,

1. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zu aus diesem Vertrag notwendigen Zwecken erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.
2. Ich erteile der Einrichtung, jederzeit widerruflich, die Befugnis, Daten an Dritte weiterzuleiten oder Informationen von Dritten einzuholen, welche mit meiner medizinischen, pflegerischen und sozialen Betreuung betraut sind, soweit es zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Ärzte, Krankenhäuser, Therapie-, Rehabilitations- und seelsorgerische Einrichtungen.
3. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die zur Pflege und Behandlung notwendige Dokumentation des Verlaufsprozesses unter Wahrung des Datenschutzes auch fotografisch erfolgt.
4. Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, dass die Einrichtung meine personen- und behandlungsbezogenen Daten an die zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie sonstigen Kostenträger (bspw. den Sozialhilfeträger) weitergibt, soweit dies zur Klärung meines Leistungsanspruchs, zur Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Beantragung von Leistungen sowie dem Erhalt des Vergütungszuschlages für zusätzliche Betreuung nach § 87b SGB XI notwendig ist.
5. Insoweit entbinde ich Einrichtung und Einrichtungsträger sowie deren mit vorgeannten Aufgaben betrauten Mitarbeiter(innen) von ihrer Schweigepflicht.
6. Ich kann meine Schweigepflichtentbindungserklärung, sowohl im Einzelfall wie auch generell, jederzeit schriftlich widerrufen. Es ist mir bekannt, dass im Falle eines Widerrufs meine ärztliche Versorgung und/oder vertragsgemäße und fachgerechte Pflege beeinträchtigt sein oder unmöglich werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 9 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

### **Anschriften der nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Beschwerdestellen**

Bewohner/-in: ,

Beschwerden können jederzeit in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen und Vorgesetzten besprochen oder schriftlich über das Beschwerdeformular aufgegeben werden.

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende gesetzliche Beschwerdestellen zur Verfügung.

Einrichtungsträger:	Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Starnberg Kaiser-Wilhelm-Straße 4 82319 Starnberg
Heimaufsicht:	Landratsamt Starnberg Sozialamt/Heimaufsicht Strandbadstraße 2 82319 Starnberg
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	Arbeitsgemeinschaft der Pflegekas- senverbände Landsberger Str. 150-152 80339 München
Regierung:	Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München

Anlage 10 zum Vertrag vom über Kurzzeitpflegeleistungen

**Selbstauskunft bei Heimvertragsabschluss** (Angaben freiwillig)

Bewohner/-in: ,

Angaben erfolgen durch: \_\_\_\_\_

<b>Einnahmen</b>	<b>In Höhe von monatlich</b>
Einnahmen aus Renten: (Bitte Rentenbescheide in Kopie beilegen)	
Bankguthaben:	
Bargeld:	
Mieteinnahmen:	
Einnahmen aus Unterhaltszahlungen:	
Sparguthaben:	
Haus- und Grundbesitz	
Sonstiges Vermögen/ <u>Zinseinnahmen?</u>	
Gesamteinkommen pro Monat	

<b>Verpflichtungen</b>	<b>In Höhe von monatlich</b>
Unterhaltsverpflichtungen	
Pfändungen	
Rückzahlung von Darlehen	
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich und nach den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes behandelt. Sie dienen ausschließlich der Überprüfung ob der Bewohner für das Heimentgelt aus eigenen Mitteln aufkommen kann oder ob ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe) gestellt werden muss.

Sollte Letzteres notwendig sein unterstützen Sie die Einrichtung bei der Antragstellung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Herrn Lechner unter der Rufnummer 08158/933-105.

Ich bestätige, dass die Angaben voll der Wahrheit entsprechen und nichts verschwiegen wurde. Änderungen werde ich der Einrichtung unverzüglich mitteilen.

.....

Datum, Unterschrift (Bewohner oder Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

## **Wichtige Informationen für Kurzzeitpflegegäste**

Sehr geehrte Kurzzeitpflegegäste, sehr geehrte Angehörige,

folgende Punkte sind für den Kurzzeitpflegeaufenthalt zu beachten:

1.) Im Vorfeld an eine Kurzzeitpflege bitten wir Sie **einen Antrag auf Kurzzeitpflege bei Ihrer Pflegekasse** zu stellen.

Die Pflegekasse zahlt die täglichen Pflegekosten (je nach Pflegestufe siehe Preisliste Spalte „Pflegekosten“) bis der Betrag von 1470,- € (im Jahr) ausgeschöpft ist.

Der Anteil Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten wird nicht von der Pflegekasse übernommen sondern Ihnen privat in Rechnung gestellt.

2.) Liegt uns eine Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse vor, rechnen wir die Pflegekosten (ausgenommen Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten) direkt mit der Pflegekasse ab. Liegt keine Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse vor, stellen wir Ihnen die gesamten Kurzzeitpflegekosten privat in Rechnung. In diesem Fall bitten wir Sie, den **gesamten Rechnungsbetrag an uns zu überweisen**, und anschließend den Zuschuss zur Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse anzufordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Pflegeüberleitung 08158/933-105 oder direkt an die Abrechnungsstelle 08158/ 933-110.

3.) Wir bitten Sie, Medikamente, auf deren Gebrauch der Kurzzeitpflegegast ständig angewiesen ist, in ausreichender Menge für mindestens 3 Tage oder im besten Fall für den gesamten Zeitraum mitzubringen.

4.) Aufgrund des kurzen Aufenthaltes ist es uns nicht möglich Ihre Bekleidung der externen Wäscherei zuzuführen. Bitte bringen Sie ein Wäschesack mit um die verschmutzte Wäsche sammeln zu können und waschen Sie die verschmutzte Wäsche privat.

5.) Bitte bringen Sie bei Inkontinenz die notwendigen Einlagen für den gesamten Zeitraum mit.

6.) Zur Aufnahme des Kurzzeitpflegegastes benötigen wir folgende Unterlagen:  
Krankenversicherungskarte (abzugeben bei der Wohnbereichsleitung)  
Ausgefüllter ärztlicher Fragebogen, Betreuerausweis.